

## **2. Änderungssatzung vom ... zur Friedhofssatzung der Stadt Luckenwalde vom 05.07.2000**

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBL. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) und des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – Bbg BestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I S. 226), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298, 310), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am ... folgende 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Luckenwalde vom 05. Juli 2000 beschlossen:

### **Artikel 1**

1. § 6 Abs. 2 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:
  - a) In § 6 Abs. 2 Buchstabe b) Satz 1 wird der den Satz abschließende Punkt gestrichen und werden die Wörter „oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen“ angefügt.
  - b) Satz 2 wird gestrichen.
2. Nach § 6 Abs. 2 Buchstaben b) wird nachfolgender Buchstabe c) eingefügt:  
„c) und eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.“
3. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe i) wird das Wort „Ehrengrabstätten (§18)“ gestrichen und durch die Wörter „Urnenwand-Einzelnsischen (nur auf dem Waldfriedhof) (§ 17 Abs. 5)“ ersetzt.
  - b) Die bisherigen Buchstaben i) und j) werden die Buchstaben j) und k).
4. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe e) wird das Wort „Erdwahlgrabstätte“ gestrichen und durch die Wörter „Urnenwand – Einzelnsischen (nur auf dem Waldfriedhof)“ ersetzt.
    - ab) Der bisherige Buchstabe e) wird der Buchstabe f).
  - b) § 17 Abs.5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Nischen der Urnenwände auf dem Waldfriedhof werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben. In einer Nische darf eine Urne beigesetzt werden. Über den Erwerb wird eine Graburkunde für die Dauer der Ruhezeit ausgestellt. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.

Die Kennzeichnung (Name des/der Verstorbenen, Geburts -und Todesdatum) erfolgt auf den Abdeckplatten/Namenstafeln, die von der Stadt Luckenwalde zur Verfügung gestellt werden.

Das Schließen der Nischen wird durch die Stadt Luckenwalde in Auftrag gegeben.  
Die Ablage von Kränzen und Blumenschmuck ist nur an den von der Stadt Luckenwalde dafür vorgesehenen Stellen zulässig. Das Anbringen von Vorrichtungen für Vasen an der Urnenwand bzw. an den Abdeckplatten ist nicht gestattet.“

- c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

5. Nach § 28 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Bei den Urnenwänden wird nach Ablauf der Ruhezeit (Nutzungsrecht) die Entfernung der Abdeckplatte (Namensplatte) durch die Stadt in Auftrag gegeben.  
Sofern der jeweilige Nutzungsberchtigte oder der Verfügungsberechtigte an der Platte kein Interesse bekundet oder nicht zu ermitteln ist, fällt sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Luckenwalde.“

6. In § 36 Abs. 2 werden die Wörter „in Höhe von 10,00 DM bis 2.000,00 DM“ gestrichen und durch die Worte „bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 OWiG bestimmten Betrages“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde,.....

Herzog-von der Heide  
Bürgermeisterin

Siegel